

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer  
Windkraftanlage (WEA 1) des Typs Enercon E 175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe, 175  
m Rotordurchmesser und 262 m Gesamthöhe im Windpark Bretzngarten zur  
Geeignetheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth,  
Gemeinde Feilitzsch  
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051  
Regensburg**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG  
i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV

Das Landratsamt Hof hat in oben genannter Angelegenheit am 30.03.2026 unter dem Aktenzeichen 1700/4.2-403 einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

### **I. Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 a BImSchG**

Der Fa. **Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg**, wird hiermit ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA 1) für den Standort Windpark Bretzngarten auf dem Grundstück Fl. Nr. 349/2, Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- die Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Hinblick auf § 249 Abs. 2 BauGB und im Hinblick auf Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 82b BayBO
- die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,
- die Vereinbarkeit mit den Belangen der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,
- die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
- die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

### **Entscheidung:**

1. Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FlSt.-Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, ein **privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB** darstellt, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB, insbesondere des § 249 Abs. 2, dient. Der Mindestabstand nach Art. 82 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) findet nach Art. 82b BayBO aufgrund der Lage des Vorhabensstandortes in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) keine Anwendung.

2. Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FSt.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, die Belange
- **der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,**
  - **der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen sowie**
  - **des Denkmalschutzes**
- nicht beeinträchtigt.**
3. Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FSt.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, **mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, dies jedoch nur vorbehaltlich der derzeit noch fehlenden Zustimmung des Planungsverbandes Region Chemnitz.**
4. Der Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II. aufgelisteten Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Hinweise unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

#### Hinweise zur Einsichtnahme in den Vorbescheid:

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 a BImSchG im vollen Wortlaut sowie die zugrundeliegenden Planunterlagen, welche Bestandteil des Bescheids sind, sind von **Dienstag, 14.04.2026 bis Dienstag 28.04.2026**, auf der Internetseite des Landratsamtes unter

<https://www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen>

abrufbar. Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 229, während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem beim Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Hof unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Hof, den 07.04.2026  
Landratsamt Hof

Tobias Gesell  
Regierungsrat